



Änderungen bei Sozialleistungen für Schutzsuchende: Schatten und Licht

Von Claudius Voigt, GGUA (Münster)

Im Zuge der Umsetzung der GEAS-Änderungen werden auch im nationalen Recht einige Änderungen bei Leistungsansprüchen und weiteren sozialen Rechten insbesondere für Schutzsuchende vollzogen. Einige davon erfolgen aufgrund von veränderten Vorgaben durch die neue Aufnahmerichtlinie RL (EU) 2024/1346, andere sind unabhängig von GEAS und unionsrechtlichen Vorgaben beschlossen worden.

Die bisherige Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU ist am 12.06.2026 durch die neue Aufnahmerichtlinie RL (EU) 2024/1346 abgelöst worden. Die neue Aufnahmerichtlinie übernimmt weitgehend die Systematik ihrer Vorgängerversion. Es gibt allerdings im Vergleich zu vorher sowohl Verbesserungen (z. B. bei der Gesundheitsversorgung für asylsuchende Kinder und Jugendliche, Schulbesuchsrecht) als auch zum Teil deutliche Verschlechterungen (Anspruch auf bestimmte Leistungen nur noch im zuständigen Mitgliedsstaat). Zu einem ausführlichen Überblick siehe etwa den Artikel von Prof. Dr. Constanze Janda, „Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht“, in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“, Ausgabe 12/25.

Dieser Artikel soll einen schlaglichtartigen und unvollständigen Überblick über die Änderungen insbesondere im Asylbewerberleistungsgesetz, aber auch zum Arbeitsmarktzugang geben.

I. Gesundheitsversorgung für Minderjährige (§ 4 Abs. 4 AsylbLG)

Positive Nachrichten gibt es momentan von gesetzgeberischer Seite höchst selten zu vermelden. Hier haben wir mal eine: Der Anspruch auf Gesundheitsversorgung für alle minderjährigen AsylbLG-Grundleistungsberechtigten ist seit dem 12.06.2026

Editorial

Eigentlich war WM, irgendwie aber auch GEAS

Wir wollten endlich mal etwas über Fußball schreiben, schließlich sollte eine Zeitschrift regelmäßig ihre thematische Palette erweitern. Also: Diese Ausgabe entstand während der WM. Soviel zum Thema Fußball. Was uns ansonsten beschäftigt(e): Das GEAS bringt Veränderungen auf vielen Ebenen. Der Fokus liegt im Allgemeinen nicht so sehr beim Sozialrecht, zumal dieses überaus kompliziert ist. Umso mehr freuen wir uns, dass Claudius Voigt von der GGUA den Leitartikel zu dieser Problematik beiträgt. Politisch und rechtlich herausfordernd ist eine Bundestags-Initiative für ein Bleiberecht zugunsten irakischer Jesid*innen, über die wir ausführlich berichten (S. 26). Anknüpfungspunkt ist der Beschluss des Deutschen Bundestags, die IS-Massaker an Jesid*innen als Völkermord zu qualifizieren. Dazu passt die Entscheidung des OVG Bautzen zu Abschiebungsverboten wegen drohender Existenzgefährdung bei fehlender familiärer Anbindung (S. 24). Dass die Wirklichkeit die Vorstellungskraft des BVerwG überholen kann, zeigt der Bericht über den Mord an vier ausländischen Erntehelfern in Italien; diese hätten gern Lohn für ihre Arbeit gehabt. Die Schattenwirtschaft in Italien ist offenbar lebensgefährlich (S. 25). Wird beim BVerwG künftig die Kategorie (fehlender) staatlicher Schutzfähigkeit bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Schwarzarbeit eine Rolle spielen?

Rechtsanwalt Manuel Kabis

wesentlich verbessert worden. Sie unterliegen seitdem nicht mehr der menschenrechtswidrigen Notfallmedizin des § 4 Abs. 1 AsylbLG (Behandlung grundsätzlich nur bei schmerzhaften oder akuten Erkrankungen), sondern sie haben nun Anspruch auf Gesundheitsversorgung gem. §§ 47 bis 52 SGB XII wie gesetzlich Versicherte. Entgegen dem ursprünglichen Kabinettsentwurf gilt diese Verbesserung nicht nur für Kinder und Jugendliche während des Asylverfahrens, sondern für alle – also auch für geduldete oder vollziehbar ausreisepflichtige Minderjährige ohne Duldung (BT-Ausschuss-Drs. 21(4)139, Änderung zu Art. 3). Insofern geht diese Änderung bezüglich des persönlichen Anwendungsbereichs über die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie hinaus.

Eine parallele Änderung des § 264 Abs. 2 SGB V regelt, dass die Gesundheitsversorgung für die Kinder und Jugendlichen nicht mehr durch das Sozialamt sichergestellt wird (also i. d. R. über Behandlungsscheine nach vorheriger Genehmigung), sondern durch eine Krankenkasse. Diese stellt eine Gesundheitskarte im Rahmen der so genannten

„Auftragsversorgung“ aus, ohne dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen Mitglied dieser Kasse werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen fallen wie für gesetzlich Versicherte an. Minderjährige sind aber per se von fast allen Zuzahlungen befreit, so dass dies nur im Ausnahmefall (etwa für Fahrkosten oder kieferorthopädische Behandlungen) relevant sein dürfte. Für diesen Fall sieht § 4 Abs. 4 AsylbLG eine Kostenübernahmepflicht durch das Sozialamt vor, da diese Eigenanteile nicht im Regelbedarf des AsylbLG enthalten sind.

II. Neue Leistungskürzungen im AsylbLG

Keine Gesetzesänderung ohne neue Kürzungen! Dieses Paradigma hat die Gesetzgeberin auch bei der GEAS-Umsetzung beherzigt und gleich drei neue Sanktionsstatbestände in § 1a AsylbLG aufgenommen. Der Kürzungskatalog ist damit von sechs auf neun Absätze angewachsen.

1. Kürzung bei „Fehlverhalten“ in der Unterkunft (§ 1a Abs. 7 AsylbLG)

Diese neue Sanktion ist nicht unmittelbare Folge der GEAS-Reform, sondern wäre formal schon nach Art. 17 Abs. 4 der alten Aufnahme richtlinie RL/2013/33/EU (ab 12.06.2026 nahezu wortgleich in Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e der RL (EU) 2024/1346) möglich gewesen. Die Änderung ist daher schon vorzeitig am 29.04.2026 in Kraft getreten, weil eine so wichtige erzieherische Maßnahme natürlich nicht warten konnte. § 1a Abs. 7 AsylbLG sieht eine Kürzung für sämtliche AsylbLG-Leistungsberechtigten vor, „wenn sie durch ihr Verhalten die Ordnung in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes oder der Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 des Asylgesetzes schwerwiegend beeinträchtigt oder in diesen Einrichtungen Personen bedroht oder sich gewalttätig verhalten haben“.

Anders als bei den anderen Kürzungstatbeständen des § 1a AsylbLG setzt das Gesetz voraus, dass die Kürzung „hinreichend begründet und verhältnismäßig“ sein muss. Die Gesetzgeberin normiert damit zum einen eine blanke Selbstverständlichkeit (jede Behördenentscheidung muss begründet und verhältnismäßig sein) und simuliert zum anderen Unionsrechtskonformität, weil Art. 23 Abs. 4 RL (EU) 2024/1346 dies so ähnlich vorschreibt.

Allein: Die Unionsrechtskonformität ist dennoch nicht gegeben. Denn weder wird die besondere Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen geprüft, noch ist auf Rechtsfolgenreise der Zugang zur medizinischen Versorgung und ein „Lebensstandard für alle Antragsteller, der mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen in Einklang steht“ gewährleistet. Die Kürzung nach § 1a sieht gesetzlich eine pauschale Streichung der Leistungen des gesamten sozialen Existenzminimums nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG sowie der Leistungen nach § 6 AsylbLG vor. Kleidung gibt es nur in Ausnahmefällen. Damit ist – erst recht nach der Entscheidung des EuGH zu den Leistungseinschränkungen in Dublin-Fällen (EuGH, U. v. 04.06.2026, Rs. C-621/24) – gerade kein Lebensstandard gewährleistet, der mit der EU-Grundrechtecharta in Einklang steht.

Auch verfassungsrechtlich ist diese Kürzung offensichtlich unhaltbar. Denn es handelt sich um eine rein repressive Bestrafung für vergangenes „Fehlverhalten“, die nichts mit der Durchsetzung einer zumutbaren Mitwirkungspflicht zu tun hat; zudem kann das Fehlverhalten durch eine Verhaltensänderung rückwirkend nicht mehr korrigiert werden. Das BVerfG hat festgestellt: „Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar (...) und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht

verloren (...); sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (...). Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind (...)“ (BVerfG, U. v. 05.11.2019, 1 BvL 7/16).

Die neue Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ist eine erzieherische Maßnahme mit den Mitteln des Sozialrechts, die weder unionsrechtskonform noch verfassungskonform ist.

2. Kürzung bei Verstoß gegen Aufenthalts- oder Meldepflichten in Aufnahmeeinrichtungen (§ 1a Abs. 8 AsylbLG)

Diese Sanktion soll eintreten, wenn AsylbLG-Leistungsberechtigte (mit Ausnahme der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) „ihren Pflichten gemäß einer Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 68a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes nicht nachkommen“. Hierbei handelt es sich um die neu eingeführten Meldepflichten bzw. Aufenthaltspflichten in den Sekundärmigrationszentren oder regulären Landesaufnahmeeinrichtungen, sofern diese verhängt worden sind – gleichsam um eine sozialrechtliche Flankierung des neuen Systems von faktischer Inhaftierung ohne gerichtlichen Beschluss.

Abgesehen davon, dass die Gesetzgeberin hier noch nicht einmal versucht, die Vorgaben aus Art. 22 Abs. 4 RL (EU) 2024/1346 umzusetzen, nämlich verhältnismäßige und begründete Einzelfallentscheidungen zu treffen, die die individuelle Situation der Antragstellenden berücksichtigt, gilt dasselbe wie oben: Die Rechtsfolgen einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG widersprechen der EU-Grundrechtecharta.

Darüber hinaus fragt man sich, wie die die Sanktion praktisch umgesetzt werden soll: Denn die darf nur in der Gegenwart greifen, während die Betroffenen ihren Pflichten nicht „nachkommen“. Zu diesem Zeitpunkt haben sie aber schon die Leistungen ausgezahlt bekommen. Eine Kürzung der danach erbrachten Leistungen für die Vergangenheit ist unzulässig, wenn die Betroffenen dann wieder am richtigen Ort sind oder sich melden. Es wäre also allenfalls denkbar: Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wird aufgehoben und eine Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen wird angeordnet (§ 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 50 SGB X). Dieser Zeitraum muss dabei stundengenau berechnet werden, da die Aufenthaltspflicht unter Umständen nur bestimmte Tages- oder Nachtzeiten umfasst. Eine Aufrechnung mit den künftig zu erbringenden Leistungen ist jedoch unzulässig, da das AsylbLG hierfür keine Rechtsgrundlage vorsieht.

3. Kürzungen nach Abschiebungsanordnung aufgrund des „Solidaritätsmechanismus“ (§ 1a Abs. 9 AsylbLG)

Diese Leistungskürzung betrifft eine neue Form der „Sekundärmigration“: Ihr sollen vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung bzw. Personen im Rückkehrgrenzverfahren unterliegen, die sich nach einer Überstellungsentscheidung und Abschiebungsanordnung noch in Deutschland aufhalten, obwohl sie aufgrund einer Verteilung nach dem neuen „Solidaritätsmechanismus“ in einen anderen Staat verteilt wurden.

Die Leistungskürzung erinnert an die frühere Leistungskürzung in Dublin-Fällen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG (alt). Es gelten somit dieselben Argumente, warum diese Leistungskürzung nicht mit der EU-Grundrechtecharta und somit auch nicht mit Art. 21 RL (EU) 2024/1346 zu vereinbaren ist (pauschale Streichung des sozialen Existenzminimums, pauschale Streichung der Leistungen nach § 6 AsylbLG, normalerweise keine Kleidung). Auch verfassungsrechtlich dürfte die Kürzung (wie übrigens alle Kürzungen nach § 1a AsylbLG) nicht haltbar sein.

III. Verschärfung beim Leistungsausschluss für Dublin-Fälle (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG)

In § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ist der Leistungsausschluss in Dublin-Fällen bereits am 29.04.2026 verschärft worden. Seitdem ist zum einen die eigenständige Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Rückkehr durch das BAMF gestrichen worden. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass diese Prüfung ja bereits im Rahmen der Abschiebungsanordnung erfolgt sei. Diese Prüfung umfasse sogar primär die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise:

„Die Tatbestandsvoraussetzung der „rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise“ des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ist nicht auf die behördlich kontrollierte Überstellung zu beziehen, sondern allein auf die freiwillige Ausreise. Ist die freiwillige Ausreise dem Betroffenen rechtlich und tatsächlich möglich, so ist der Tatbestand des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG eröffnet“ (BT-Ausschuss-Drs. 21(4)138, S. 32).

Hier biegt sich die Bundesregierung ihre eigene Realität zurecht: Die Behauptung, im Rahmen der Abschiebungsanordnung gem. 34a Abs. 1 AsylG prüfe das BAMF die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, ist schlicht unwahr. In § 34a Abs. 1 AsylG heißt es nämlich, dass eine Abschiebung angeordnet wird, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“ – also die Abschiebung und eben nicht die freiwillige Ausreise. Das BAMF hat also keineswegs die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise geprüft.

Zum anderen ist im Gesetz eine gesetzliche Vermutung eingefügt worden, dass die freiwillige Ausreise in Dublin-Fällen rechtlich und tatsächlich möglich sei. Die Bundesregierung begründet dies vor allem mit einer EU-Verwaltungsregelung und der Tatsache, dass es nun ein Formular dafür geben wird: „Mit der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 zur Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, welche die Dublin-III-Durchführungsverordnung unter dem neuen GEAS ablöst, wird in Artikel 24 das Verfahren der freiwilligen Überstellung aus Gründen der Rechtssklarheit nunmehr detailliert geregelt“ (ebda.).

Was die Bundesregierung dabei verschweigt, ist: Art. 24 der Durchführungsverordnung 2025/2055 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe a) VO 2024/1351 sehen ausdrücklich vor, dass eine freiwillige Überstellung nicht möglich ist für Personen mit besonderen Bedürfnissen, z. B. bei erforderlicher medizinischer Behandlung, sowie aufgrund Kindeswohl und für Personen, bei denen Fluchtgefahr besteht.

Auch bleibt es dabei, dass für freiwillige Überstellungen ein umfangreicher Vorbereitungs- und Koordinationsaufwand durch Behörden erfolgen muss und ein Laissez-Passer ausgestellt werden muss. Dies bestätigt das BAMF in seinem neuen „Leitfaden ZBV“ zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ab S. 30). Fraglich bleibt, ob mit einem Laissez-Passer tatsächlich die Durchreise durch andere Staaten möglich ist. Es ist somit völlig ungeklärt, ob tatsächlich eine Ausreise unmittelbar möglich, zumutbar und konkret umsetzbar ist. Wenn sie das aber nicht ist, wäre eine Leistungstreue schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Dass die Leistungstreue auch mit Unionsrecht (und dies auch nach Inkrafttreten des GEAS!) nicht zu vereinbaren ist, hat der EuGH in seiner Entscheidung C-621/24 sehr deutlich gemacht. Denn Art. 21 S. 2 RL (EU) 2024/1346 schreibt die Pflicht vor, „einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.“

Dies bedeutet, dass insbesondere die EU-Grundrechtecharta (GRCh), aber auch der UN-Sozialpakt, die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention berücksichtigt werden müssen. Ein vollständiger Leistungsausschluss ist somit auch nach neuem EU-Recht eindeutig unzulässig. Zumindest Ernährung, Unterkunft, Hygiene, Kleidung und Gesundheitsversorgung (die „elementarsten Bedürfnisse“) müssen stets bis zur tatsächlichen Ausreise geleistet werden. Der EuGH hält aber auch den Geldbetrag für die soziale Teilhabe für notwendig in Bezug auf die

Deckung „elementarer Bedürfnisse“. Eine Streichung ist daher wohl auch nach neuem EU-Recht unzulässig, weil nicht ersichtlich ist, wie die Deckung „elementarer Bedürfnisse“ verweigert werden sollte, ohne die Würde der Person zu verletzen. Für Kinder (Vorrang des Kindeswohls) und andere schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen wäre die pauschale Kürzung oder gar Streichung per se unzulässig, da eine solche ihre besondere Schutzbedürftigkeit nicht berücksichtigt und somit unverhältnismäßig ist. Die Gesundheitsversorgung darf für Kinder und schutzbedürftige Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen nie eingeschränkt werden (Art. 22 RL (EU) 2024/1346).

Insofern bleibt der Leistungsausschluss auch künftig unionsrechtswidrig. Aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit sind die Leistungsausschlüsse des § 1 Abs. 4 AsylbLG bis zu einer unionsrechtskonformen Neuregelung unanwendbar.

Ergänzend sei noch hinzuzufügen, dass die neue, restriktivere Rechtslage auf EU-Ebene für Dublin-Geflüchtete nur für Personen gilt, die ab 12.06.2026 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben und für die damit auch die Regelungen der neuen VO (EU) 2024/1351 gelten (vgl. Art. 84 Abs. 2 VO (EU) 2024/1351) und Art. 13 Durchführungsverordnung 2025/2055).

Lesetipps: Eine hervorragende Analyse des EuGH-Urteils und viele Hinweise zu seinen praktischen Folgen gibt es in dem Artikel „Das Existenzminimum bleibt unantastbar“ auf dem Verfassungsblog (09.06.2026) von Constantin Hruschka, Christiana Sanden, Mariam Charif und Mehtap Çolakoğlu (<https://t1p.de/tb7sm>). Eine Arbeitshilfe zum EuGH-Urteil gibt es zudem von der GGUA Flüchtlingshilfe (<https://t1p.de/qqg5q>).

Dublin-Verfahren

Italien: OVG NRW empfiehlt Klagerücknahme

Viele Verwaltungsgerichte ordneten die aufschiebende Wirkung von Dublin-Klagen hinsichtlich Italiens an. In der Sache hat der EuGH Klarheit geschaffen: Die generelle Aufnahmeverweigerung Italiens führt nicht zur Annahme systemischer Mängel. Aber: Der Lauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin-III-VO bleibt unberührt. Folge: Klagen haben keine Erfolgsaussichten mehr. Die durch den positiven Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO unterbrochene Überstellungsfrist beginnt aber erst wieder nach Ende der aufschiebenden Wirkung zu laufen. Darauf weist das OVG NRW hin und fragt, ob die jeweilige Klage zurückgenommen wird.

Anmerkung der Redaktion: Die Frage der Unterbrechung der Überstellungsfrist ist insbesondere zwischen dem VG Düsseldorf und dem OVG NRW strittig. Das VG Düsseldorf hat es nicht widerspruchsfrei hingegenommen, diesbezüglich vom OVG NRW aufgehoben worden zu sein, und in zwei Fällen die Sprungrevision zum BVerwG zugelassen. Eine Entscheidung von dort ist derzeit noch nicht absehbar. (ke)

Dokument:

OVG NRW, Hinweis v. 18.03.2026, 11 A 1990/24.A (Dokument Nr. 4284)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

Materielles Asylrecht

Sri Lanka: Abschiebungsverbot für kranke 75-jährige

Die 75-jährige kranke Klägerin verließ Sri Lanka am 26.03.2024, weil sie um ihre Sicherheit fürchtete. Zuvor war sie überfallen worden, nachdem ihre Tochter ihr Geld aus Deutschland geschickt hatte. Bei dem Überfall wurde sie verletzt. Sie besuchte zwar ein Krankenhaus, wo sie aber nicht ausreichend Hilfe bekam. Der Überfall belastete die Frau extrem, sie bekam zwar Hilfe ihres Nachbarn, den sie aber auch nicht für vertrauenswürdig hielt. Sie lebte für ca. 8 Monate in der Schweiz, jedoch ohne Asyl zu beantragen, da sie von vornherein mit ihrer in der Schweiz lebenden Tochter nach Deutschland übersiedeln wollte. Ihr Asylantrag in Deutschland wurde abgelehnt. Darauf klagte sie, weil sie in Sri Lanka fürchtete, einen weiteren Überfall zu erleiden; zudem habe sie verschiedene Krankheiten, die in Sri Lanka nicht ausreichend behandelt werden könnten, wie Diabetes Typ 2, Luxation, Depressionen, Lumbago, Spinalkanalste-